

**Förderrichtlinie**  
**der Stadt Zittau**  
**über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen**  
**im Rahmen der EFRE-Förderung**  
**Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2021 - 2027**

**30.Mai 2024**

## **0 Präambel**

Die Richtlinie „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 - 2027“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern dient unter anderem dazu, die Stadt insoweit zu unterstützen, als dass diese durch Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung geeignete Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung im städtischen Problemgebiet schaffen kann. Es ist nicht vorrangig darauf ausgerichtet, Unternehmen in ihrer direkten Wirtschaftskraft zu stärken. Gleichwohl kann die Stadt in den Fällen, in denen eine angemessene Förderung von kleinen<sup>1</sup> Unternehmen im Rahmen des integrierten Handlungsansatzes zur positiven Entwicklung des Stadtgebietes nachhaltig beiträgt, diesen Unternehmen auf der Grundlage der vorliegenden Rahmenrichtlinie in einer eigenen Richtlinie Zuschüsse gewähren und dazu nähere Bestimmungen erlassen.

Mit der kommunalen Richtlinie definiert die Stadt Zittau den rechtlichen Rahmen, unter dem Zuschüsse aus dem kommunalen KU-Fonds an Unternehmen im Fördergebiet „EFRE 2021 – 2027“ gewährt werden können. Damit beabsichtigt die Stadt Zittau mit der kommunalen KU-Richtlinie die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung im EFRE-Fördergebiet nachhaltig zu verbessern.

---

<sup>1</sup> Ein kleines Unternehmen ist nach Artikel 2 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003) ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

# **1 Geltungsbereich, Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

## **1.1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm im Rahmen der Richtlinie „Nachhaltige integrierten Stadtentwicklung EFRE 2021 - 2027“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an Unternehmen durch die Stadt Zittau im Fördergebiet „EFRE 2021 - 2027“ (Anhang – Karte des Fördergebietes) zu dieser Richtlinie zulässig ist.

Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden auf der Grundlage des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepts der Stadt Zittau zum Fördergebiet „EFRE 2021 - 2027“ gewährt. Zuschüsse können dem Antragsteller nur gewährt werden, wenn sich der Vorhabenort im benannten Fördergebiet befindet.

## **1.2 Verwendungszweck**

Ziele dieser KU-Richtlinie sind im Fördergebiet:

- a) Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten,
- b) die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten zu stärken,
- c) die Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten zu verbessern sowie
- d) das Unternehmertum zu stärken
- e) Erhöhung der Lebens- und Aufenthaltsqualität durch bedarfsgerechte und attraktive Angebotsstrukturen im Handels- und Dienstleistungsbereich sowie der Gastronomie,
- f) Umsetzung von unternehmerischen Maßnahmen zur Steigerung der innerbetrieblichen Effektivität, Qualität sowie dem Umweltschutz
- g) Abbau und Wiederbelebung von bestehenden Leerständen

Die Zuwendungen sollen den Unternehmen im Programmgebiet (siehe Anhang) Anreize zur Ansiedlung (Existenzgründung), Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes bzw. in das Programmgebiet bieten. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet niederzulassen (Stärkung der lokalen Ökonomie).

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

### 1.3 Rechtsgrundlagen

Die Stadt Zittau gewährt die Beihilfe an kleine Unternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Richtlinie Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE NiSE 2021 - 2027 vom 17. Januar 2023 (SächsABl. vom 09. Dezember 2021), in der aktuellen Fassung.

Abweichend von Nummer 1.7 der EU-Rahmenrichtlinie finden die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) mit Ausnahme der Nummer 8.2.4 VVK und der Nummern 1.2 und 2.1.1 ANBest-K keine Anwendung. Die Vorhaben sind so vorzubereiten und umzusetzen, dass

- a) die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention sichergestellt werden,
- b) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Umsetzung des Gleichstellungsgrundsatzes der Programme sichergestellt werden,
- c) jede Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgeschlossen wird.

Des Weiteren ist die De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen:

Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage:

- des eingereichten Antrages auf Gewährung einer Zuwendung des Kleinst- oder Kleinunternehmens,
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021 - 2027 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung (FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 - 2027) vom 17.01.2023, veröffentlicht am 02.02.2023 im SächsABl. 2023 Nr. 5, S. 181ff.
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen

Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023 veröffentlicht am 25.05.2023 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 21/2023 (S. 576 ff.),

- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a),
- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 60) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 159, L 261 vom 22.07.2021, S. 58),
- des Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 - 2027.

## 2 Gegenstand der Förderung

Investitionen mit dem Ziel der Sicherung der Produktion oder Dienstleistung von Unternehmen oder zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen werden anteilig bezuschusst, wenn sie im Zusammenhang stehen mit

- der Ansiedlung oder Gründung von Betrieben oder Betriebsstätten im Fördergebiet,
- der Erweiterung oder Sicherung von bestehenden Betrieben und Betriebsstätten im Fördergebiet oder im Ausnahmefall
- der Umsetzung von Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb des Fördergebietes, sofern erhebliche Standortkonflikte bestehen.

## 3 Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung

### 3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmeträger). Er muss seinen Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder in das Fördergebiet verlegen und ein kleines Unternehmen nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition sein.

### 3.2 Ausschlussregelung

Ausgeschlossen von der Förderung sind Beihilfen an:

1. Unternehmen, die in der Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätig sind,
2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
3. Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
  - a. wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
  - b. oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
4. Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
6. Unternehmen des Verkehrssektors,
7. Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie,
9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,

10. Tankstellen,
11. Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
13. Versicherungen und Kreditinstitute,
14. Vergnügungsstätten, z. B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken,
15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime,
16. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie
17. Stiftungen.

Die Förderung von kleinen Unternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Beihilfe für kleine Unternehmen kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen der Verordnung Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 („De-minimis“-Beihilfen) erfüllt.

Die Beihilfe setzt ferner Folgendes voraus:

1. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Beihilfe noch nicht begonnen worden sein. (Ausnahmen hierzu: förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn ist vorher bei der Stadt Zittau zu beantragen und von dieser zu gewähren).
2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
3. Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) förderfähig sein.
4. Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen mindestens zwei der in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien verfolgt werden (siehe 1.2 Verwendungszweck).

## **5 Art, Umfang und Höhe der Förderung sowie zuwendungsfähige Kosten**

### **5.1 Art der Förderung**

Die Förderung der kleinen Unternehmen ist eine Projektförderung. Sie wird als Kostenteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben auf Grundlage quittierter Rechnungen gleichwertiger Buchungsbelege gewährt (Erstattungsprinzip).

Bei Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen (z.B. Einsatzort, Zweckbindungszeitraum) ist das Unternehmen zur Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet.

Die Zweckbindungsfrist für den gewährten Zuschuss ist mit 5 Jahren festgelegt Sie beginnt mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

Die Wirtschaftsgüter die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen nach Abschluss des Vorhabens innerhalb der Zweckbindungsfrist in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig.

### **5.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz**

- Der Fördersatz für ein Vorhaben beträgt grundsätzlich maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.
- Die maximal nach dieser Richtlinie zu gewährenden Beihilfe ist grundsätzlich auf 50.000 EUR begrenzt. Die Beihilfe (Zuwendung) sollte mindestens 2.000 EUR betragen.
- Die Beihilfe, die ein Unternehmen in der Gesamtsumme nach dieser Richtlinie und anderen Förderprogrammen erhalten kann, ist auf den Art. 3 Abs. 2 VO (EU) 2023/2831 genannten Betrag von 300.000 € in drei Steuerjahren begrenzt. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraums ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.
- Wegfall der einschränkenden Bestimmung für den Straßengüterverkehr. Bei dem für die Zwecke dieser Verordnung zugrunde zu legenden Zeitraum von drei Jahren sollte es sich um einen rollierenden Zeitraum handeln.
- Die Übergangsregelung ist kein Bestandteil der Bewertung

### **5.3 Zuwendungsfähige Kosten**

Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und dass Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

### **5.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten**

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind:

1. Kosten für Erwerb von Infrastruktur; Grundstücken und Immobilien
2. Geldbeschaffungskosten und Zinsen
3. Erhaltungsaufwendungen, die den Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Unternehmers als Nutzer oder Eigentümers obliegen und über eine substantielle Erneuerung nicht hinausgehen
4. Kosten für die Anschaffung und Herstellung von Personenkraftwagen
5. Umsatzsteuerbeiträge, die nach § UStG in der jeweils geltenden Fassung, als Vorsteuer abziehbar sind
6. Abschreibung von Sachlagen
7. Reisekosten
8. Verbrauchsmaterialien

## **6 Verfahren, Formvorschriften**

### **6.1 Allgemeines**

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt zusätzlich zu den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung diese Richtlinie.

Die Stadt Zittau ist berechtigt, dem Zuwendungsempfänger im Bescheid weitere Nebenbestimmungen nach Maßgabe des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung sowie dem vorliegenden EFRE-NISE-Rahmenbescheid und Einzelprojektbescheid aufzuerlegen.

### **6.2 Antragstellung**

Antragstellung, Bewilligung, Anforderung und Abrechnung der Zuwendung sind formgebunden. Zuwendungsanträge sind vor Beginn des Vorhabens zu richten an:

Große Kreisstadt Zittau,  
Amt für Wirtschaft, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit,  
Markt 1,  
02763 Zittau.

Sie müssen enthalten:

- a) Antrag auf Gewährleistung einer Zuwendung
- b) eine Vorhabenbeschreibung deren Wirkung auf die Ziele der FRL (siehe unter 1.2 Zuwendungszweck) ausgerichtet ist; inkl. Zeitplan, Kosten- und Finanzierungsplan sowie Geschäftsplan bzw. Unternehmenskonzept,
- c) Nachweis der gesicherten Finanzierung,
- d) den Nachweis, dass es sich um ein kleines Unternehmen handelt (KMU-Selbsterklärung oder KMU-Bewertung),
- e) Erklärung kein Unternehmen in Schwierigkeiten
- f) De-minimis-Erklärung
- g) eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen Förderungen
- h) Gewerbeschein bzw. Handelsregisterauszug (Kopie).

Die Stadt Zittau stellt für die Beantragung der Zuwendung Formulare digital im Internet unter

*<https://zittau.de/wirtschaft/foerdermittel>*

zur Verfügung und informiert über die Antragstellung.

Die Antragsstellung ist bis zum **31.12.2026** möglich.

### **6.3 Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung**

Es wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid durch die Große Kreisstadt Zittau erteilt.

Die Stadt Zittau zahlt die Zuwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und auf schriftliche Anforderung des Antragstellers aus. Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage von Verwendungsnachweisen, denen bezahlte Rechnungen und andere Zahlungsbegründende Unterlagen, einschließlich Vergabevermerke und Verträge im Original beigefügt sind, die förderfähige Kosten beinhalten.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und innerhalb der dort gesetzten Frist den Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Auszahlungen seitens der Stadt können unter Umständen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen.

### **6.4. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn ist schriftlich zu beantragen. Er kann von der Wirtschaftsförderung der Stadt Zittau gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht nicht. Mindestvoraussetzungen sind die Abgabe eines vollständigen Antrages sowie dessen Prüfung durch die Stadt Zittau.

Die Genehmigung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung des Vorhabens.

## 7 Ergänzende Regelungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig. Die Zweckbindungsfrist für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen beträgt mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens entsprechend dem festgelegten Zweck.

## 8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, den 30.05.2024

Stadt Zittau

Der Oberbürgermeister

  


### Anlage: Zuwendungszweck-Bewertung

• <b>Energieeffizienz</b>	Die Umsetzung der Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie zur CO <sub>2</sub> -Einsparung.
• <b>Gender-mainstreaming-Kriterium</b>	Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.
• <b>Arbeitsplatzkriterium</b>	Der Begünstigte stellt neue Arbeitskräfte ein und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften betrieblichen Arbeitsplätzen innerhalb des Fördergebietes
• <b>Ausbildungsplatzkriterium</b>	Der Begünstigte schafft Ausbildungsplätze und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von Ausbildungsplätzen innerhalb des Fördergebietes
• <b>Ansiedlungskriterium</b>	Der Begünstigte errichtet im Fördergebiet einen Betrieb oder eine Betriebsstätte neu und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.
• <b>Entwicklungs-/Erweiterungskriterium</b>	Der Begünstigte entwickelt oder erweitert ein erfolgreiches Unternehmen und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur Unternehmensentwicklung im Fördergebiet einen wesentlichen Beitrag.
• <b>Innovationskriterium</b>	Der Begünstigte führt an der Betriebsstätte im Fördergebiet ein innovatives unternehmerisches Vorhaben durch. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben erfüllt im Stadtgebiet Alleinstellungskriterien und profiliert damit das Unternehmertum im Fördergebiet gegenüber anderen Stadtgebieten.
• <b>Wirtschaftsstrukturkriterium</b>	Der Begünstigte sichert die Versorgung der Einwohner oder anderer Unternehmen des Fördergebietes mit ortsnah benötigten Produktionen oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur im Fördergebiet haben. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben trägt wesentlich zur Weiterentwicklung dieser Funktion des begünstigten Unternehmens bei.
• <b>Standortentwicklungskriterium</b>	Der Begünstigte führt im Fördergebiet ein neues unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen durch und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur günstigen Entwicklung oder zum Nachteilsausgleich im Fördergebiet einen Beitrag, der die Entwicklung des Standortes „...Gebiet“ maßgeblich positiv beeinflusst.
• <b>Verflechtungskriterium</b>	Der Begünstigte führt ein neues betriebliches Vorhaben durch, das neben betriebsinternen Verbesserungen (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem es entweder <ul style="list-style-type: none"> <li>• beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen in einer Vielzahl von externen Beziehungen (z. B. zu Kunden, Lieferanten, Anliegern, Geschäftspartnern etc.) herbeiführt, oder</li> <li>• für eine Vielzahl von anderen Unternehmen im Fördergebiet maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeiführt.</li> </ul>
• <b>Gefährdungskriterium</b>	Der Begünstigte führt ein Unternehmen, dessen Standort durch staatliche Auflagen gefährdet ist, und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben sichert den im Fördergebiet bestehenden Standort dauerhaft. Das Unternehmen darf nicht die Begriffsbestimmungen der Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.

Anhang – Karte des EFRE-Gebietes



